

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Dienstag, den 04.04.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Dengel, Peter
Faulhaber, Richard
Fischer, Rüdiger
Gugel, Andreas
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Holtröhr, Gerhard
Klingler, Peter
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Kohlhepp, Elke krank

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
--

Die Tagesordnungspunkte 3 und 4 betreffend Haushalt sind vorgezogen worden. Hierzu begrüßt der Vorsitzende den Kämmerer, Herrn Walter Müller.

Sachverhalt:

Im Ratsinformationssystem wurde ein Entwurf der Haushaltssatzung 2017, eine Aufstellung des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts und den dazugehörigen Anlagen bereitgestellt. Herr Müller gibt dem Gremium ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Positionen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts des Haushaltsjahres 2017.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorliegenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für 2017 zu.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2016 - 2020
--

Sachverhalt:

Herr Müller erläutert den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm für die Jahre 2016 – 2020.

Beschluss:

Der Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 mit Investitionsprogramm wird in der vorgetragenen Fassung beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 3	Teilabbruch- Rückbau des Daches des bestehenden Wohnhauses / Aufstockung des Wohnhauses aufstehend auf Fl. Nr. 3057 der Gemarkung Neubrunn
--------------	---

Sachverhalt:

Die Antragsteller beantragen eine Baugenehmigung für den Teilabbruch - Rückbau des Daches des bestehenden Wohnhauses / Aufstockung des Anwesens auf Fl. Nr. 3057 der Gemarkung Neubrunn. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südl. der Wenkheimer Straße / Nördlich der Wenkheimer Straße III“.

Die Vorgaben des Bebauungsplans werden hinsichtlich der Vollgeschossanzahl, der GRZ und der GFZ eingehalten. Für die abweichende Dachneigung wird Antrag auf Befreiung gestellt.

Die Dachneigung ist im Bebauungsplan mit 30 Grad festgesetzt. Die Planung sieht eine Dachneigung von 38 Grad vor. Die abweichende Dachneigung ist aufgrund der gegebenen Situation im B-Plangebiet vertretbar.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der beantragten Befreiung über die abweichende Dachneigung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 4	Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von neuen Zaunanlagen für die öffentlichen Spielplätze in Böttigheim (hinter Kindergarten) und Neubrunn (Schulbrunnenstraße)
--------------	--

Sachverhalt:

Die Zaunanlage in der Schulbrunnenstraße wurde bei der letzten Begehung 2015 bemängelt. Die Zaunanlage in Böttigheim wird aller Voraussicht nach in der Begehung 2017 bemängelt werden. Im Jahr 2016 fand aufgrund zeitlicher Engpässe keine Begehung statt. Die Verwaltung hat zur Sicherheitsmängelbehebung in der Schulbrunnenstraße und der in die Jahre gekommenen Zaunanlage in Böttigheim Angebote für eine Gitterzaunanlage eingeholt. Im Ratssystem sind entsprechende Zustandsbilder eingestellt.

Es wurden 7 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zwei Firmen haben abgesagt. Zwei Firmen haben kein Angebot abgegeben. Von drei Firmen liegen Angebote vor.

Die Angebotsspanne liegt beim Spielplatz Schulbrunnenstraße zwischen 4.300 - 6.800 €.

Bei der Zaunanlage für den Spielplatz Böttigheim liegen Angebote zwischen 2.400 - 5.300 €

Es wird darum gebeten, die Beschaffung der Zaunanlagen zu beschließen, die Vergabe würde dann im nicht öffentlichen Teil der Sitzung erfolgen.

Beschluss:

Es werden für die Spielplätze Böttigheim (hinter dem Kindergarten) und Neubrunn (Schulbrunnenstraße) Zaunanlagen beschafft.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Sachverhalt:

Die Frankenlandhalle weist einen Sanierungsbedarf im Bereich der energetischen Sanierung sowie im Bereich der Barrierefreiheit und nicht zuletzt im Bereich der sanitären Anlagen auf.

Auf der Suche nach möglichen Fördertöpfen, wurden in einem Gespräch zwischen Bürgermeister und dem Amt für Ländliche Entwicklung, verschiedene Fördermöglichkeiten besprochen.

Möglich wäre hier eine Förderung im Rahmen des ELER Programmes „Lokale Basisdienstleistungen“ (Hochbauten)

Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind im Bereich „Dorferneuerung / Lokale Basisdienstleistungen“ die Ausgaben (netto) für die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung nachfolgender lokaler Basis-Dienstleistungen (Projekte):

- Dorfgerechte öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur, z. B. Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses.
- Die Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von Gebäuden für gemeinschaftliche oder gemeindliche Zwecke und von ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen öffentlichen Gebäuden, z. B. Sanierung und Umgestaltung eines denkmalgeschützten Gebäudes zur späteren Nutzung für öffentliche Veranstaltungen.

Mehrere Einrichtungen innerhalb eines Ortes können zusammengefasst als ein Projekt beantragt werden. In die Förderung einbezogen werden kann auch die Umgestaltung des unmittelbaren Umfeldes der Gebäude. Dagegen muss die Förderung von angrenzenden Straßen, Wegen oder Plätzen als eigenständiges Projekt aus dem Bereich „Dorferneuerung / Kleine Infrastrukturen“ beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Projekte können nur in ländlichen Gemeinden zur Ausführung kommen, die nicht mehr als 65.000 Einwohner mit Erstwohnsitz haben. Der Ort (Gemeindeteil), in dem ein Projekt verwirklicht werden soll, darf maximal 2.000 Einwohner mit Erstwohnsitz haben.

Bei den Projekten muss es sich um kleine Infrastrukturen handeln, also um Anlagen, die von ihrem Wesen her von den Gemeinden zu schaffen und zu unterhalten sind und deren zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) maximal 1,5 Mio. € betragen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) dürfen nicht unter 25.000 € (Bagatellgrenze) liegen.

Für den Fall, dass das Projekt im Gebiet einer für die Förderperiode 2014 - 2020 anerkannten Lokalen Aktionsgruppe (LAG) liegt (LEADER 2014 - 2020), muss es im Einklang mit der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) stehen.

Ein Projekt, das aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme bezuschusst wird, kann nicht über ELER gefördert werden.

Der Zuwendungsempfänger muss mindestens während der Zuwendungsfrist (bei baulichen Anlagen zwölf Jahre ab Auszahlung der Zuwendung) der Nutzer oder Betreiber der Einrichtung sein.

Eine kommerzielle Nutzung sowie eine Vermietung oder Verpachtung der Einrichtung ist nicht zulässig.

Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben, also die entstandenen Bruttogebühren abzüglich der Umsatzsteuer und der Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti) sowie abzüglich der ggf. von sonstigen Dritten zu übernehmenden und der ggf. weiteren nicht zuwendungsfähigen Anteile, werden mit 60 % bezuschusst. Allerdings nur bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungsbetrag und unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze von 25.000 € sowie der Höchstgrenze für kleine Infrastrukturen von 1,5 Mio. € (jeweils zuwendungsfähige Netto-Gesamtausgaben).

Wird die Höchstgrenze für kleine Infrastrukturen im Rahmen der Ausschreibung oder durch sachlich begründete Kostensteigerungen während der Bauausführung überschritten, so ist damit kein Förderausschluss verbunden, wenn die grundsätzlich zuwendungsfähigen Netto-Gesamtausgaben 2 Mio. € nicht überschreiten. Liegen sie darüber, fällt das Projekt ganz aus der Förderung heraus.

Die Bezuschussung der zuwendungsfähigen Anteile zu 60 % dürfte rein überschlägig eine Förderung der Gesamtprojektkosten in Höhe von 40- 45 % ergeben.

Antrags- und Auswahlverfahren

Die Antragstellung ist im jeweiligen Antragszeitraum bis zum vorgegebenen Antragsendtermin (siehe unten) möglich. Die Anträge müssen bis zu diesem Antragsendtermin vollständig beim zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung eingegangen sein.

Alle Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen, nehmen an einem bayernweiten Auswahlverfahren teil.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer Rangliste. Sie basiert auf der erreichten Punktzahl, die aus den vom Antragsteller ausgewählten und vom Amt für Ländliche Entwicklung anerkannten Kriterien für das Projekt ermittelt wurde.

Alle Projekte, die die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen oder überschreiten, werden einer absteigend sortierten bayernweiten Reihung unterzogen.

Ausgewählt werden die Projekte mit den höchsten Punkten, bis die für die jeweilige Auswahlrunde vorgegebenen Fördermittel ausgeschöpft sind.

Anträge, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, die vorgegebene Mindestpunktzahl nicht erreichen oder wegen der ausgeschöpften Fördermittel nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Die Gemeinden können dann innerhalb eines späteren Antragszeitraums in eventuell abgeänderter Form einen neuen Antrag stellen.

Antragszeiträume und verfügbare Fördermittel pro Auswahlrunde im Jahr 2017

Erster Antragszeitraum: Januar 2017 bis 31. März 2017

Verfügbare Fördermittel: 9,31 Mio. €

Zweiter Antragszeitraum: (wird noch bekannt gegeben)

Verfügbare Fördermittel: (werden noch bekannt gegeben)

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

(1) Planungen einschließlich Objektüberwachung und -betreuung (z. B. Leistungsphasen 1 bis 9 der HOAI, Baugrunduntersuchungen, Ausschreibung im Staatsanzeiger, Beweissicherungen etc.) mit Ausnahme von Prüfleistungen, die ggf. zur Beurteilung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Bauausführung notwendig sind.

(2) bewegliche Inneneinrichtungen.

(3) Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen im Außenbereich/Umfeld des beantragten Projekts (z. B. Verlegung oder Erneuerung von Zu- und Ableitungen).

(4) Leerrohre zur Breitbandversorgung außerhalb von Gebäuden

(5) Buswartehäuschen.

(6) Vorhaben der Landespflege zum von der Naturschutzbehörde geforderten Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

(7) Projekte, deren nachgewiesene zuwendungsfähige Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) unter 25.000 € oder über 2,0 Mio. € liegen.

(8) den Erwerb von Flächen und Gebäuden, die zur Ausführung des Projekts erforderlich sind.

(9) den Abbruch von Gebäuden.

(10) Unterhalts- und Betriebskosten.

(11) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

(12) die Umsatzsteuer und nicht in Anspruch genommene Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti).

(13) kommunale Eigenregiearbeiten, freiwillige Arbeiten und unbare Eigenleistungen (z. B. Sachleistungen einschließlich Sachspenden). Landespflegerische Vorhaben (z. B. Vorbereichsgestaltungen von Gebäuden) sind nur zuwendungsfähig, wenn es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die über den ggf. von der Naturschutzbehörde geforderten Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgeht.

Die einzelnen Kriterien können der beiliegenden Auswertungsgrundlage entnommen werden. Die Verwaltung würde hier eine Wertungszahl bei ca. 20 sehen. Somit wäre unter der entsprechenden Einbindung der Bevölkerung eine Förderung grundsätzlich nicht auszuschließen.

Unterstellt wurde bei dieser Erstbewertung, dass das Projekt unter Einbindung der Ortsteilbevölkerung erarbeitet und umgesetzt wird.

Eine weitere Förderungsmöglichkeit wäre gegeben über die nachfolgenden Programme, wobei eine Koppelung aufgrund der Vorgaben der ELER Förderung nicht möglich ist.

- **KFW IKK Barrierearme Stadt (233)**
Antragsberechtigte = kommunale Körperschaften

Verwendungszweck = Barriere reduzierende Maßnahmen im Bereich der kommunalen Infrastruktur, wie Maßnahmen an bestehenden Gebäuden, z.B. Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Veranstaltungs- und Sportstätten

Förderhöhe / Zinssatz = bis zu 100 % der förderfähigen Kosten pro Vorhaben (Planungskosten sind zu 100 % förderfähig)

Zinssatzlaufzeiten bis zu 10 oder 20 Jahren mit bis zu 3 tilgungsfreien Jahren, Zinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen, wird täglich angepasst und auf 10 Jahre festgeschrieben.

Technische Mindestanforderungen sind einzuhalten

Öffentliche Gebäude wie Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Bibliotheken, Veranstaltungs- und Sportstätten:

- Wege zu Gebäuden und Stellplätze barrierearm gestalten
- Gebäudezugänge und Servicesysteme wie Schalter und Kassen optimieren
- Niveauunterschiede vertikal erschließen und überwinden, zum Beispiel durch Rampen, Treppen und Aufzüge
- Raumgeometrie ändern, zum Beispiel Raumzuschnitt oder Türbreite
- Sanitärräume umbauen
- trittsichere Bodenbeläge im Gebäude verlegen
- Bedienelemente, Raumakustik, Orientierung und Kommunikation verbessern
- Sportplätze, Sporthallen und Schwimmbäder umgestalten

Weitere Zinsverbilligung über die Kopplung mit den Kreditangeboten der LaBO möglich.

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (2017)

- Kredit ohne Höchstbetrag
- für den Neubau oder die Sanierung von Nichtwohngebäuden
- bis zu 17,5 % Tilgungszuschuss bei Komplettsanierung und 5 % bei Neubau
- auch Einzelmaßnahmen werden gefördert

Gefördert wird die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden, die einen der folgenden energetischen Standards erreichen:

- KfW-Effizienzhaus 70
- KfW-Effizienzhaus 100
- KfW-Effizienzhaus Denkmal

Energetische Sanierung - Einzelmaßnahmen

Diese Einzelmaßnahmen werden gefördert, auch Kombinationen sind möglich:

- Wärmedämmung der Außenwände, Geschossdecken, Bodenflächen und des Daches
- Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren
- Sommerlicher Wärmeschutz
- Einbau, Austausch oder Optimierung von Lüftungs- und Klimaanlage, auch Wärme-/Kälterückgewinnung, Abwärmenutzung
- Erneuerung oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung, auch Kraft-Wärme- und Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
- Austausch oder Optimierung der Beleuchtung
- Einbau oder Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Gebäudeautomation

Gefördert werden auch Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der im Programm geförderten Maßnahmen erforderlich sind, z. B.

- Nebenarbeiten, wie Ausbau und Entsorgung von Altanlagen
- Planungskosten, die notwendigerweise Bestandteil der Baumaßnahme sind
- Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage
- Aufwendungen für Energiemanagementsysteme

Tagesaktueller Zinssatz p. a. in Prozent: Sollzins (Effektivzins), gültig bis 15 Uhr des betreffenden Bankarbeitstages.

Der tagesaktuelle Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt und wird für jeden Bankarbeitstag bis circa 10 Uhr veröffentlicht.

Die Zinsen werden vierteljährlich nachträglich auf den jeweils ausgezahlten Kreditbetrag berechnet und jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November fällig.

Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist erhalten wir ein Angebot für eine Prolongation zu marktnahen Konditionen.

Maßgeblich für die Zinsfestschreibung ist der Zeitpunkt des Kreditabrufs. Für Abrufe, die bis 15.00 Uhr bei der KfW eingehen, gelten die Zinssätze desselben Tages. Bei Eingang nach 15.00 Uhr gelten die Zinssätze des nächsten Bankarbeitstages.

Kredithöhe und Auszahlung

- keine Höchstbeträge
- bis zu 100 % Finanzierung der förderfähigen Kosten
- Auszahlung zu 100 %, wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen
- Abruf innerhalb von 12 Monaten nach Zusage – in Einzelfällen kann diese Frist auf maximal 36 Monate verlängert werden

Rückzahlung

- Während der tilgungsfreien Anlaufjahre werden nur Zinsen zur Zahlung fällig– danach gleich hohe vierteljährliche Tilgungsraten zuzüglich Zinsen auf den noch offenen Kreditbetrag.
- Der Gesamtbetrag kann jederzeit außerplanmäßig getilgt werden – gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung.

Tilgungszuschuss

- Der Tilgungszuschuss reduziert das Darlehen und verkürzt die Laufzeit.
- Je besser der KfW-Effizienzhausstandard, desto höher der Tilgungszuschuss.

Der Tilgungszuschuss bemisst sich in Prozent des Kreditbetrages, darf jedoch den Höchstbetrag pro m² Nettogrundfläche nicht überschreiten.

Sanierung	Tilgungszuschuss	Höchstbetrag pro m ²
KfW-Effizienzhaus 70	17,5 %	175 Euro
KfW-Effizienzhaus 100	10,0 %	100 Euro
KfW-Effizienzhaus Denkmal	7,5 %	75 Euro
Einzelmaßnahmen	5 %	50 Euro
Neubau und Ersterwerb	Tilgungszuschuss	Höchstbetrag pro m ²
KfW-Effizienzhaus 55	5 %	50 Euro
KfW-Effizienzhaus 70	---	---

Der Tilgungszuschuss wird bei Abschluss des Vorhabens gutgeschrieben. Eine Barauszahlung oder Überweisung ist nicht möglich.

Die für Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen müssen erfüllt sein. (Kreditermächtigung muss im Haushalt vorgesehen sein und dieser durch die Rechtsaufsicht genehmigt.)

Nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens 9 Monate nach Vollausszahlung des Kredits ist der Verwendungsnachweis zu legen und die Verwendung der Kreditsumme entsprechend den Förderrichtlinien zu belegen.

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aller Fördermittel die förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Wärmeerzeugungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder im KfW-Programm "Erneuerbare Energien - Premium" (271) gefördert.

Hinweis: Weitere Förderungen im Programm Barrierearme Stadt (233)

1. Öffentlicher Raum:

- Bürgersteige absenken
- Fußgängerüberwege und -zonen anpassen
- Leit- und Orientierungshilfen für blinde und sehbehinderte Menschen schaffen
- barrierefreie/-arme öffentliche WC-Anlagen einrichten oder neu bauen
- Stellplätze anlegen
- Park- und Grünanlagen schaffen
- Spielplätze bauen

Die Konditionen im Einzelnen

Tagesaktueller Zinssatz p. a. in Prozent: Sollzins, gültig bis 15 Uhr des betreffenden Bankarbeitstages:

	Laufzeit/tilgungsfreie Anlaufjahre/Zinsbindung	
Datum	10/2/10	20/3/10
21.03.2017	0,05 %	0,08 %
20.03.2017	0,05 %	0,08 %
17.03.2017	0,05 %	0,09 %
16.03.2017	0,05 %	0,08 %
15.03.2017	0,05 %	0,10 %

Der tagesaktuelle Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt und wird für jeden Bankarbeitstag bis circa 10 Uhr veröffentlicht.

Die Zinsen werden vierteljährlich nachträglich auf den jeweils ausgezahlten Kreditbetrag berechnet und jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November fällig. Maßgeblich für die Zinsfestschreibung ist der Zeitpunkt Ihres Kreditabrufs. Für Abrufe, die bis 15 Uhr bei der KfW eingehen, gelten die Zinssätze desselben Tages. Bei Eingang nach 15 Uhr gelten die Zinssätze des nächsten Bankarbeitstages.

Kredithöhe und Auszahlung

- Kredit ohne Höchstbetrag
- bis zu 100 % Finanzierung Ihrer förderfähigen Kosten
- Auszahlung zu 100 %
- Abruf innerhalb von 12 Monaten nach Zusage – Verlängerung im Einzelfall nach Vereinbarung möglich
- Aufstockung möglich, solange Ihr Vorhaben noch nicht langfristig durchfinanziert und der Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist

Rückzahlung

- Während der tilgungsfreien Anlaufjahre werden nur Zinsen zur Zahlung fällig– danach gleich hohe vierteljährliche Tilgungsraten zuzüglich Zinsen auf den noch offenen Kreditbetrag.
- Der Gesamtbetrag kann jederzeit außerplanmäßig getilgt werden – gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass eine Planung erstellt wird, damit eine solche Förderung beantragt werden kann.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Planervorschlag zu unterbreiten, um die in der Frankenlandhalle Böttigheim notwendigen Maßnahmen zu erfassen und damit die Grundlagen für einen möglichen Förderantrag zu ermitteln.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Möglichkeit der Ausschreibung eines Jahres LV's

Sachverhalt:

Der Markt Neubrunn fragt derzeit bei kleineren Straßenunterhaltsmaßnahmen mehrere Firmen, mindestens drei, an und bittet um die Übersendung eines Angebotes. Um hier eine effektivere Abarbeitung der anstehenden kleineren Straßenunterhaltsmaßnahmen zu ermöglichen, bestünde die Möglichkeit der Ausschreibung dieser Maßnahmen im Vorfeld im voraussichtlichen durchschnittlichen Umfang. Ein Lösungsansatz wäre hier das Jahres-Leistungsverzeichnis (LV), was bedeuten würde, dass sich der Markt Neubrunn nach einer Ausschreibung für ein Jahr im Rahmen eines bestimmten Budgets für die Kleinbaustellen an jenen Unternehmer bindet, der das günstigste Angebot abgegeben hat. Die Verwaltung muss dann nicht ständig mehrere Angebote einholen und auswerten. Ein weiterer Lösungsansatz wäre, die Ausschreibung von Jahresarbeiten für diese Tätigkeiten. Hier würden gewisse Positionen, welche immer wieder für Straßenunterhaltungsmaßnahmen benötigt werden, ausgeschrieben, um eine Festlegung der Preise für die Bindezeit / Jahr zu haben. Auch hier wäre die Folge, die Bindung an das preiswürdigste Unternehmen.

Beim Jahres-LV müsste ein Budget für die Straßenbauarbeiten, welches die Grundlage für die Ausschreibung darstellt, festgelegt werden und entsprechend frühzeitig zur Ausschreibung gegeben sein. Größere Projekte ab 5 000 Euro würden weiterhin gesondert ausgeschrieben werden. Die Geschäftsordnung des Marktgemeinderats bleibt davon unberührt.

Es wird um Entscheidung gebeten, inwieweit die Verwaltung diese Vorgehensweise ab dem Jahr 2018; mit Ablauf des Jahres 2017 umsetzen soll.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Jahres-LV für Jahresarbeiten Asphalt und Bordsteine zu erstellen und eine entsprechende Ausschreibung für das Jahr 2018 vorzunehmen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 7 Förderung der Schwimmbäder im Landkreis Würzburg im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) Hier: Geänderte Ferienpassrichtlinien im Zusammenhang mit der angedachten Umstellung der Förderung

Sachverhalt:

Mit Mitteilung vom 23.03.2017 teilt das Landratsamt Würzburg; Amt für Jugend und Familie mit, dass für die Förderung der Schwimmbäder im Zusammenhang mit dem Ferienpass des Landkreises Würzburg eine Änderung angedacht ist. Hierzu verweisen wir auf das im Ratsystem bereitgestellte Schreiben des Landratsamtes. Dieser geplante neue Fördermodus bedingt, dass Kindern und Jugendlichen mit dem Ferienpass des Landkreises ein kostenfreier Eintritt ins Freibad des Marktes Neubrunn gewährt wird.

Die neuen Modalitäten ergeben in der Gesamtschau eine höhere Förderung durch den Landkreis als bisher.

Beschluss:

Im Zusammenhang mit der angedachten Änderung der Förderung der Schwimmbäder durch den Landkreis gewährt der Markt Neubrunn Kindern und Jugendlichen mit einem gültigen Ferienpass freien Eintritt ins Freibad.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bleicher-Schwimmbades des Marktes Neubrunn (Freibadgebührensatzung)

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 07.03.2017 hat der Gemeinderat die zweite Änderung der Satzung vom 29.06.2012 im Bereich der Gebühren beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde seitens der Verwaltung bisher nicht bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist unterblieben, da im Nachgang festgestellt wurde, dass die Satzung aus dem Jahr 2012 in sich widersprüchlich ist. Die §§ 5 und 6 zeigen unterschiedliche Regelungen auf. Dieser Umstand wurde erst jetzt festgestellt, da bei der vorgelegten Änderungssatzung aufgrund des Umstandes, dass die „Ursatzung“ schon seit 2012 rechtskräftig ist, davon ausgegangen wurde, dass diese auch schlüssig und klar ausgelegt werden kann. Dies ist mit den in der Satzung gegebenen Formulierungen und Regelungen aber nicht gegeben.

Regelung in der gültigen Satzung

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 GdB, genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

(4) Bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung besteht kein Anspruch auf Benutzung der Umkleidekabinen; stattdessen sind die jeweils vorhandenen Sammelumkleideräume zu benutzen. Dies gilt nicht für Schwerbehinderte.

In § 6 wurden seinerzeit die nachfolgenden Gebührenarten und Gebührenhöhen festgelegt (Preise wie 2017 beschlossen, Text entspricht der „Ursetzung“)

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Art	Benutzer	Gebühren	Gebühren ermäßigt *
Tageskarte	Erwachsene (ab 18 Jahren)	2,50 €	2,20 €
	Schüler (Kinder ab 6 Jahren, Schüler u. Studenten)	1,70 €	1,50 €
Jahreskarte	Erwachsene	45,00 €	41,00 €
	Schüler	24,00 €	22,00 €
	Ab 3. Kind einer Familie	10,00 €	
Zehnerkarte	Erwachsene	23,00 €	
	Schüler	14,00 €	
Sammeleintritt (Gruppe = ab 10 Personen)	Kinder (pro 10 Kinder ist 1 Betreuer frei)	1,00 €	
	Erwachsene	1,80 €	
* Ermäßigungen gelten für Menschen mit Behinderung, JULEICA (Jugendleitercard), Ehrenamtskarte, Wehr- und Zivildienstleistende			(nur gegen Ausweisvorlage)

Es sind hier die Regelungen des § 5 Abs. 2 nicht eindeutig der Gebührenregelung zuzuordnen. Die Gebührentatbestände sind daher unklar. Es wird seitens der Verwaltung nachdem nunmehr dieser Umstand erkannt, wurde vorgeschlagen, den Beschluss über die 2. Änderungssatzung vom 07.03.2017 auszuheben und hier eine neue überarbeitete Gesamtsatzung zu erlassen.

Die neue Satzung erhält nachfolgenden Wortlaut:

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Bleicher-Schwimmbades des Marktes Neubrunn
(Freibadgebührensatzung)
vom 04.04.2017**

Der Markt Neubrunn, nachfolgend „Gemeinde“ genannt, erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1988 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I) zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), geändert i. V. m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, FN BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Kurskarten und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren, Kurs- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Die Gebühren für Schüler nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler und Studenten. Die ermäßigten Gebühren für Schüler und Erwachsene („Gebühren ermäßigt“) gelten ferner für Menschen mit Behinderung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 GdB, genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt. Weiterhin gilt diese ermäßigte Gebühr für Inhaber der Jugendleitercard (Juleica), Ehrenamtskarteninhaber, Freiwilligendienstleistende FSJ (freiwilliges soziales Jahr) und Bundesfreiwilligendienstleistende (Bufd).

- (3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Personen, welche die ermäßigte Gebühr („Gebühren ermäßigt“) in Anspruch nehmen möchten, haben ihre jeweiligen Dienstausweise, bzw. entsprechende Karten vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

§ 5 Absatz 4 wird gestrichen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Art	Benutzer	Gebühren	Gebühren ermäßigt *
Tageskarte	Erwachsene (ab 18 Jahren)	2,50 €	2,20 €
	Schüler (Kinder ab 6 Jahren, Schüler u. Studenten)	1,70 €	1,50 €
Jahreskarte	Erwachsene	45,00 €	41,00 €
	Schüler	24,00 €	22,00 €
	Ab 3. Kind einer Familie	10,00 €	
Zehnerkarte	Erwachsene	23,00 €	
	Schüler	14,00 €	
Sammeleintritt (Gruppe = ab 10 Personen)	Kinder (pro 10 Kinder ist 1 Betreuer frei)	1,00 €	
	Erwachsene	1,80 €	
* Ermäßigungen gelten für Menschen mit Behinderung, JULEICA (Jugendleitercard), Ehrenamtskarte, Freiwilligendienste FSJ (freiwilliges soziales Jahr) und Bufd (Bundesfreiwilligendienst)			(nur gegen Ausweisvorlage)

Jahreskarten mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Freibade-Saison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.2012 mit allen Änderungen außer Kraft.

Neubrunn, den 04.04.2017

Markt Neubrunn

Menig
Erster Bürgermeister

Beschluss:

1. Der Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bleicher-Schwimmbades des Marktes Neubrunn (Freibadgebührensatzung) vom 29.06.2012, gefasst in der Sitzung vom 07.03.2017, wird aufgehoben.

2. Die vorgelegte neue Satzung, Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bleicher-Schwimmbades des Marktes Neubrunn (Freibadgebührensatzung) vom 04.04.2017 wird im Wortlaut, wie durch die Verwaltung vorgelegt, beschlossen. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 9 Bekanntgaben

TOP 9.1 Hallenboden der Frankenlandhalle

Um zu klären, wer für die Beschädigungen des Hallenbodens in der Frankenlandhalle Böttigheim verantwortlich ist, hat eine Sitzung des Vereinsringes Böttigheim stattgefunden. Dies führte jedoch zu keinem Ergebnis. Der Vereinsring bittet darum, dass eine Sitzung mit allen Beteiligten stattfindet.

Der Boden war sehr verkratzt, da viele der Stühle nicht mit Gleitern ausgestattet sind. Diese werden jetzt beschafft und angebracht. Außerdem war durch falsche Handhabe keine Versiegelung auf dem Boden aufgebracht.

Zunächst wird der Bauausschuss zusammen mit dem Vereinsring ein Gespräch führen. Dabei soll auch festgelegt werden, wie die Reinigung in der Halle künftig erfolgen soll.

TOP 9.2 Versendung von Briefen

Von Seiten des Rechnungsprüfungsausschusses ist angeregt worden, die Briefe durch die Main-Post-Logistik zu verschicken, da dies preisgünstiger sei. Dies ist jetzt ein Jahr getestet worden.

Die Mehrkosten beliefen sich auf ca. 1000 €, da die Mitarbeiter des Bauhofes die Post zum Briefkasten der Main-Post-Logistik bringen müssen. Weitere Kosten entstehen dadurch, dass die Main-Post-Logistik nicht alle Gebiete in Deutschland abdeckt und dies entsprechend abrechnet. Hinzu kommt die MWST, die bei der Deutschen Post schon eingerechnet ist.

Aus diesem Grund werden die Briefe künftig wieder mit der Deutschen Post verschickt.

TOP 9.3 Versammlung mit Vertretern der Sparkasse Mainfranken

Am Dienstag, 28. März 2017, hat die Versammlung, die von Bürgern organisiert war, mit Vertretern der Sparkasse Mainfranken stattgefunden. Der Geldautomat und Kontoauszugdrucker bleiben bis Ende des Jahres 2017 bestehen.

Inzwischen ist ein Angebot von einem privaten Anbieter eingegangen, der Geldautomaten aufstellt.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 9.4 Schließung der Filiale der Raiffeisenbankfiliale in Böttigheim

In Böttigheim ist diskutiert worden, warum die Filiale der Raiffeisenbank geschlossen hat und nichts dagegen unternommen worden ist.

Der Vorsitzende hat jedoch erst durch die Bürger erfahren, dass die Filiale schließt. Es ist auch eine Unterschriftenaktion organisiert worden sowie Gespräche mit Vertretern der Raiba geführt worden.

Ein Briefkasten für Überweisungsträger wurde abgelehnt, da die notwendigen Vorgaben nicht erfüllt werden können. Es wird jedoch versucht, mit einem privaten Anbieter für Geldautomaten Kontakt aufzunehmen, ob dies für Böttigheim in Frage käme.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 9.5 Einladung des Schützenvereins Neubrunn

Der Schützenverein lädt den Bürgermeister und Gemeinderat zu seinem 50-jährigen Jubiläum, 30. Böllerschützenreffen, 10 Jahre Böllerguppe Neubrunn und 61. Gauschützenfest zum Festwochenende vom 19. bis 22. Mai 2017 ein.

TOP 10 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin